Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

Aktenzeichen BK9-08/842-E10

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs 1 Nr.1 , § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizitat, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Ulrike Schimmel
und den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek,

gegenüber der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 07.10.2010 beschlossen:

1.) Der Beschluss vom 25.09.2009, unter dem Aktenzeichen BK9-08/842-09, wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages fur die Jahre 2011 und 2012 wie folgt abgeandert Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemaß Anlage 1 wird in Höhe der Anlage 4 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06 2010, eingegangen bei der Beschlusskammer am 05.07.2010, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens uber das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss BK9-08/842 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs 4 Nr.1 i.V m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses

Der am 30 06.2010 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Mit Beschluss vom 25.09 2009, unter dem Aktenzeichen BK9-08/842-E09, wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlosobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages der Antragstellerin im Jahre 2009 erstmalig für die Jahre 2010, 2011 und 2012 festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung nur hinsichtlich der Kalenderjahre 2011 und 2012 abgeandert.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u a mit Schreiben vom 09.09.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 23.09 2010 Stellung genommen. Sie trägt insbesondere Kritik an der Verwendung des Parameters „Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen" vor.

Die Landesregulierungsbehorde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG uber die Einleitung des Verfahrens informiert

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs 1 Nr.1, § 4 Abs 4 Nr.1 der Festlegung durch die Regulierungsbehorde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs.4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehorde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01 2009 – 31.12.2012 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene\,i} = 1 + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{F_{t,i} - F_{0,i}}{F_{0,i}}; 0\right) + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{AP_{t,i} - AP_{0,i}}{AP_{0,i}}; 0\right).$$

Für die Umspannebenen Hochspannung / Mittelspannung und Mittelspannung / Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene\,i} = 1 + \max\left\{\frac{L_{t,i} - L_{0,i}}{L_{0,i}}; 0\right\}.$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netzebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleibt dabei die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs 3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV, da diese vom Netzbetreiber anzupassen sind und nicht von der Regulierungsbehörde.

Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsachlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland[1] = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,0} + \left(1 - V_t\right) \cdot KA_{b,0}\right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t\right) \cdot EF_t + Q_t$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch Beschluss BK9-08/842 festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage 4. Für die Antragstellerin werden folgende Anpassungen der kalenderjährliche Erlosobergrenzen festgelegt. Die Erlösobergrenzen werden in den Jahren 2011 und 2012 um folgende Beträge erhöht:

Jahr 2011	Jahr 2012
[redacted]	[redacted]

[1] Siehe www.destatis.de, Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geandert.

3.1. Frist- und Formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berucksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemaß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigefügt

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat nach verständiger Wurdigung des Antrages durch die Beschlusskammer eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2011 und 2012 beantragt.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors ist die Erhöhung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe Beschluss BK9-08/842) um die Differenz zwischen diesen Erlösobergrenzen und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat. Da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs.2 S.3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E „Kosten Erweiterungsmaßnahmen" bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren erstmalige historische Anschaffungs-und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt

Inwieweit der Ausweis eines Erweiterungsanteils nur für Anlagengruppen erfolgt ist, die über die gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien eindeutig als Erweiterungsinvestitionen definiert und gebucht wurden oder durch Mengenzuwächse als Erweiterung der Versorgungsaufgabe zu klassifizieren sind, konnte nicht abschließend geprüft wurden. Es haben sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für die Einbeziehung anderer Investitionen ergeben. Dies bleibt einer vertiefenden Prüfung jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Darüber hinaus konnten mögliche Umschichtungen zwischen Erfolgs- und Finanzplan des Netzbetreibers, die nach dem Antragszeitpunkt vorgenommen wurden, bisher nicht überprüft werden. Auf eine detaillierte Analyse der davon potentiell betroffenen Einzelmaßnahmen und der Berechnung der Betriebskosten (OPEX) wird vorerst verzichtet.

Insbesondere ist mit der vorliegenden Genehmigung keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Die mögliche Prüfung der Investitionen, die im Rahmen des Antrags geltend gemacht wurden, betrafe u a die Bewertungsprüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, also fertiger und unfertiger Erzeugnisse, unfertiger Leistungen sowie selbsterstellter Vermögensgegenstande, ferner den Ansatz der betreffenden in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Aufwendungen. Ausgangspunkt müsste eine Analyse des Kostenrechnungssystems sein. Kostenprüfungen in zukünftigen Entgeltgenehmigungsverfahren müssen stets untersuchen, ob kalkulatorische Kosten eliminiert bzw durch entsprechende Aufwendungen ersetzt wurden. Ferner muss geprüft werden, ob der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 256 I Nr. 6 HGB) eingehalten wurde. Dabei sollte stets berücksichtigt werden, dass das Schlüsselungsproblem der Vollkostenrechnung zu Manipulationen des Betriebsabrechnungsbogens führen kann, mit denen je nach gewünschter Beeinflussung der Erfolgsrechnung diejenigen

Gemeinkostenzuschlagssätze austariert werden können, die für die zu aktivierenden Vermögensgegenstände besonders relevant sind.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs 2 S. 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang andern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs 2 S. 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2006} - KA_{dnb,2006}} \bullet 100 \geq 0{,}5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2006) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der GasNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs.2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW dnb] abzuziehen.[2]

Bei den jahrlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK_{2006}] i.S.d § 10 Abs. 2 S 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr abzuziehen. Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist

Die jährlichen Kosten [KAEW] sind nach den Vorgaben der GasNEV für das Jahr der Aktivierung zu ermitteln.

Die im Rahmen des Erweitungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

---

[2] Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlosobergrenzenbescheid, Gliederungspunkt 3.2 2.1.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, heranzuziehen

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen § 4 Abs 4 Nr 1 i.V m § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel[3], d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.[4]

Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergroßerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von großerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder den Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Auch eine Berücksichtigung von Investitionsmaßnahmen für Biogaseinspeisung im Rahmen des Erweiterungsfaktors scheidet aus, da diese Maßnahmen über den Walzungsmechanismus des § 20b GasNEV erfasst werden.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

---

[3] Vgl.: Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handworterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl 1993, Sp 970

[4] Vgl: Ebisch, Hellmuth, Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprufungen bei offentlichen Auftrágen, München, 7. Aufl., 2001, S 479

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen.

Zins gewichtet = Anteil EK [%] * EK-Zins [%] + (Anteil FK [%] – Anteil unverzinsliches FK [%]) * FK-Zins [%] + Anteil unverzinsliches FK [%] * 0%.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital (unverzinsliches Fremdkapital) am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,29% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus betragt 4,31% für Gas und Strom.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassungen der Erlosobergrenze ergibt sich aus Anlage 4 Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich aus Anlage 5.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von [redacted] für begründet. Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß Anlage 1 angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß Anlage 5 zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind gemäß Anlage 2 zu § 10 ARegV die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP) und die Hohe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Flache wird insoweit die bebaute Flache („Gebaude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)"; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flachenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossene Gebiete.

Ein Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 1b EnWG). Für die Zuordnung eines

Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich. Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Ausspeisepunkte zu berücksichtigen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, gilt gemäß § 6 Abs.1 S.4 ARegV als Basisjahr im Sinne dieser Verordnung. Als Basisjahr für die erste Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs.1 S.5 ARegV 2006. Für die Parameter im Basisjahr hat die Antragstellerin angegeben, die Parameterwerte zum Stand 31.12.2006 mitgeteilt zu haben. Da diese Parameter bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgelegt wurden, waren keine weiteren Nachweise erforderlich Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter in dem aus Anlage 5 ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode konnen nur tatsächliche Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur tatsächliche Werte bis zum Antragszeitpunkt vorgelegt und diese durch Vorlage von Auswertungen aus Ihrem technischen

Bestandssystem sowie Netzkarten und einer kalkulatorischen Betrachtung der Jahreshochstlast belegt. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus Anlage 5 ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegt Da die kalkulatorische Berechnung der Jahreshöchstlast eben keine Abbildung der zeitgleichen Jahreshöchstlast darstellt, ist von der Bundesnetzagentur der nachgelieferte Wert aus Ihrem Screenshot des Abrechnungssystems Gas-X zur Berechnung herangezogen worden

§ 10 Abs. 2 S. 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veranderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs 4 S. 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2010 bereits tatsachlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen

4.1.2. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor fur das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Gas zum einen aus der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen und zum anderen aus der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe

Im Gas sieht es die Beschlusskammer für sachgerecht an, zur Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel einen Restwerteschlüssel zu verwenden. Der Schlüssel ergibt sich durch den jeweiligen Anteil der dem Erlösobergrenzenbescheid zugrunde liegenden Restwerte der Leitungsnetze sowie der Regelanlagen an der Gesamtsumme der Restwerte für Leitungsnetze und Regelanlagen.

Unter die Ebene Leitungsnetz fallen die Anlagen der Anlagengruppe IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, unter die Ebene Regelanlagen fallen die Anlagengruppen V. Mess, Regel- und Zähleranlagen sowie VI Fernwirkanlagen aus der Anlage 1 der GasNEV.

Geringfügige Abweichungen der von der Antragstellerin ermittelten und verwendeten Gewichtung werden im Rahmen eines Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung akzeptiert.

Die von der Antragstellerin verwendete Gewichtung entspricht der von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung bzw. liegt innerhalb des Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die Gewichtung der Beschlusskammer.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Hohe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem § 4 Abs 3 i V.m. § 11 Abs.2 ARegV, nicht mit berücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland[5] = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt

In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz zwischen den Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe Beschluss BK9-08/842) und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen errechnet. Um diese Differenzwerte wurden abschließend die verbleibenden Erlösobergrenzen der restlichen Jahre der Regulierungsperiode erhöht

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

---

[5] Siehe www.destatis.de, Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift. Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung betragt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 07.10.2010

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Helmut Fuß	Dr. Ulrike Schimmel	Dr. Jörg Mallossek

Beantragter Erweiterungsfaktor

	Leitungsnetz	Regelanlagen
Kalkulatorische Restwerte des Ausgangsniveaus (auf Basis historischer AK/HK) [€]	[redacted]	[redacted]
Gewichtung in Prozent	[redacted]	[redacted]
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Ausspeisepunkte"	[redacted]	
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshöchstlast"		[redacted]
Gewichteteter Erweiterungsfaktor für das Netz	[redacted]	
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2011 [€]	[redacted]	
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2012 [€]	[redacted]	

Parameterangaben

I. Parameter: Basisjahr (Ist-Werte)

Basisjahr: 2006

I.1. Fläche des versorgten Gebietes:

Versorgte Fläche [km²]	31 12	[redacted]

I.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:

Ausspeisepunkte	ND < 100 mbar	MD bis 1 bar	HD >1 bar
Gesamtzahl	6849	17308	357
davon an Letztverbraucher	6 849	17 296	200
davon an fremde nachgelagerte Netze	0	0	34
davon an eigene nachgelagerte Netze	0	12	123

I.3. Jahreshöchstlast:

		[kWh/h]	[m3/h]
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	2006	989 533,00	86 531,00

III. Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt

Antragsdatum: 30 06 2010

III.1. Fläche des versorgten Gebietes:

	Datum	
Versorgte Fläche [km²]	31 12 2009	[redacted]

III.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:

Ausspeisepunkte	Datum: 31 12 2009 ND < 100 mbar	MD bis 1 bar	HD >1 bar
Gesamtzahl	7335	17274	367
davon an Letztverbraucher	7 335	17 263	209
davon an fremde nachgelagerte Netze	0	0	33
davon an eigene nachgelagerte Netze	0	11	125

III.3. Jahreshöchstlast:

	Datum	[kWh/h]	[m3/h]
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	31.12 2009	[redacted]	[redacted]

V. Optionale Angabe Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Plan-Werte nach Antragszeitpunkt

Planjahr

V.1. Fläche des versorgten Gebietes:

	Datum	
Versorgte Fäche [km²]		0,00

V.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:

Ausspeisepunkte	Datum	ND < 100 mbar	MD bis 1 bar	HD >1 bar
Gesamtzahl		0	0	0
davon an Letztverbraucher		0	0	0
davon an fremde nachgelagerte Netze		0	0	0
davon an eigene nachgelagerte Netze		0	0	0

V.3. Jahreshöchstlast:

	Datum	[kWh/h]	[m3/h]
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen		0,00	0,00

Diese Anlage ist nicht belegt.

Diese Anlage ist nicht belegt.

Anpassung der Erlösobergrenze

1 Anpassung der Erlösobergrenze

Jahr	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV	Beantragte Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Erweiterungsfaktors	Durch BNetzA berechnete Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Parameter und Gewichtung
	ΔEO_t =	ΔEO_t =	ΔEO_t =
2011	[redacted]	[redacted]	[redacted]
2012	[redacted]	[redacted]	[redacted]

2 Erlösobergrenze vor Antrag auf Erweiterungsfaktor

2.1 Berechnung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Periodenübergreifende Saldierung gem. § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreis-gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV	Verbraucherpreisge-samtindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV	Zu- und Abschläge auf die Erlösober-grenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	EO_t =	(-1) * PS_t	+ $KA_{dnb,t}$	+ ($KAvnb,0$	+ (1 - Vt)	* $KAb,0$)	* (VPIt	*/ VPI0	- PFt)	* EF_t	+ Q_t	+ NZH_t	+ Sonstiges
2011	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0 €	107,00	101,80	0,0350	1,0000	0 €	0 €	0 €
2012	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0 €	111,12	101,80	0,0509	1,0000	0 €	0 €	0 €

3 Erlösobergrenze inkl. beschiedenem Erweiterungsfaktor

3.1 Berechnung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Periodenübergreifende Saldierung gem. § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreis-gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV	Verbraucherpreisge-samtindex des Statistischen Bundesamtes für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV	Zu- und Abschläge auf die Erlösober-grenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	EO_t =	(-1) * PS_t	+ $KA_{dnb,t}$	+ ($KAvnb,0$	+ (1 - Vt)	* $KAb,0$)	* (VPIt	*/ VPI0	- PFt)	* EF_t	+ Q_t	+ NZH_t	+ Sonstiges
2011	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0 €	107,00	101,80	0,0350	1,0055	0 €	0 €	0 €
2012	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	0 €	111,12	101,80	0,0509	1,0055	0 €	0 €	0 €

Bestimmung des Erweiterungsfaktors

Grundlagen für die Bestimmung des Erweiterungsfaktors	Angaben der Antragstellerin gem. Antrag	Ergebnis der Prüfung	
	Beantragte Werte Antragstellerin	Anerkannte Werte BNetzA	Abweichungen beantragte zu anerkannten Werten
Daten im Basisjahr 2006			
Stand 31 12 2006			
F_0 - *Fläche des versorgten Gebietes im Basisjahr [km²]*	[redacted]	[redacted]	[redacted]
AP_0 - *Anzahl der Ausspeisepunkte im Basisjahr [Anzahl]*	24 514,00	24 514,00	0,00
L_0 - *Höhe der Last im Basisjahr [m³/h]*	86 531,00	86 531,00	0,00
Ist-Daten Antragszeitpunkt im Jahr t			
Antragsdatum 30 06 2010			
F_t - *Fläche des versorgten Gebietes im Jahr t [km²]*	[redacted]	[redacted]	[redacted]
AP_t - *Anzahl der Ausspeisepunkte im Jahr t [Anzahl]*	24 976,00	24 976,00	0,00
L_t - *Höhe der Last im Jahr t [m³/h]*	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Plan-Daten im Jahr t			
Planjahr keine Angabe			
F_t - *Fläche des versorgten Gebietes im Jahr t [km²]*	0,00	0,00	0,00
AP_t - *Anzahl der Ausspeisepunkte im Jahr t [Anzahl]*	0,00	0,00	0,00
L_t - *Höhe der Last im Jahr t [m³/h]*	0,00	0,00	0,00
Gewichtung auf Basis der letzten Kostenprüfung nach Ebenen			
Stand 31 12 des Geschäftsjahres der letzten Kostenprüfung			
$Gew_{Leitungsnetze}$ - Leitungsnetz unabhängig von der Druckstufe	[redacted]	[redacted]	[redacted]
$Gew_{Regelanlagen}$ - Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Erweiterungsfaktor für die Ebene Leitungsnetze			
$EF_{t,\ Leitungsnetze} = 1 + 1/2 * max((F_t - F_0)/F_0 ; 0) + 1/2 * max((AP_t - AP_0)/AP_0 , 0)$	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Erweiterungsfaktor für die Ebene Regelanlagen			
$EF_{t,\ Regelanlagen} = 1 + max((L_t - L_0)/L_0 , 0)$	[redacted]	[redacted]	[redacted]
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz			
$EF_t = EF_{t,\ Leitungsnetze} * Gew_{Leitungsnetze} + EF_{t,\ Regelanlagen} * Gew_{Regelanlagen}$	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Diese Anlage ist nicht belegt.